

# Jobben im Studium



Orientierungshilfe für Studentinnen und Studenten zu den Themen

- versicherungsfreie Tätigkeiten
- versicherungspflichtige Tätigkeiten
- Beiträge zur Rentenversicherung
- Unfallversicherung beim Jobben
- Lohnsteuer
- Einkommensanrechnung beim BAföG
- Jobben und Krankenversicherung
- Kindergeld

## Rentenversicherungspflicht

Seit Oktober 1996 sind auch Studierende grundsätzlich rentenversicherungspflichtig, außer es handelt sich um eine

- **kurzfristige Beschäftigung**, d.h. innerhalb eines Kalenderjahres nicht länger als 2 Monate (wenn mindestens 5 Arbeitstage pro Woche) oder insgesamt 50 Arbeitstage (wenn weniger als 5 Arbeitstage pro Woche)

oder eine

- **geringfügige Beschäftigung**, d.h. nicht mehr als 400 Euro Verdienst monatlich. Geringfügig entlohnte Beschäftigungen sind grundsätzlich versicherungsfrei, allerdings müssen die Arbeitgeber Pauschalbeiträge entrichten.

**Beachten Sie bitte**, dass mehrere kurzfristige und geringfügige Beschäftigungen zusammengerechnet werden und dann ggf. für jede einzelne Beschäftigung Rentenversicherungspflicht besteht!

In der sogenannten „Gleitzone“ (Einkommen zwischen 400,01 und 800 €) sollen die Arbeitnehmer/innen bei ihrer Beitragszahlung in der Sozialversicherung entlastet werden. Deshalb wird bei der Beitragsberechnung nicht vom tatsächlichen Arbeitsentgelt, sondern von einem geringeren „Bemessungsentgelt“ ausgegangen. Das zugrunde zu legende Bemessungsentgelt wird mit einer komplizierten Formel berechnet.

Formel ab 01.01.2012:

$$\text{Bemessungsentgelt} = 1,2509 \times \text{tatsächliches Arbeitsentgelt} - 200,72$$

Zur Veranschaulichung hier einige Beispiele:

tatsächliches Arbeitsentgelt monatlich	450,00 €	600,00 €	750,00 €
beitragspflichtiges Arbeitsentgelt (für Werkstudenten nur Rentenversicherungspflicht z. Zt. 19,6 %)	362,19 €	549,82 €	737,46 €
Rentenversicherungsbeitrag insgesamt	70,98 €	107,76 €	144,54 €
Rentenversicherungsbeitrag Arbeitgeber	44,10 €	58,80 €	73,50 €
Rentenversicherungsbeitrag Arbeitnehmer	26,88 €	48,96 €	71,04 €

Damit ergibt sich bei der Werkstudentenregelung ein Abzug von ca.

- 4,9 % bei 401 €
- 6 % bei 450 €
- 8,2 % bei 600 €
- 9,5 % bei 750 €

In diesen Beispielen wird deutlich, dass sich das „Bemessungsentgelt“ langsam dem „tatsächlichen Entgelt“ annähert, bei 800 € sind beide Summen identisch.

Bei 800 € ist dann auch die Höhe der Beiträge, die Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Rentenversicherung zu leisten haben, wieder identisch, während in dem Bereich ab 400,01 € der Arbeitgeber einen höheren Anteil zu leisten hat.

## Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung

Ob Studierende in einem Job der Versicherungspflicht als Arbeitnehmer unterliegen, hängt von der Dauer und dem Umfang der Beschäftigung ab: wird die Zeit und Arbeitskraft überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen, besteht Versicherungsfreiheit als Arbeitnehmer/in in den 3 genannten Versicherungsbereichen. Von der Inanspruchnahme durch das Studium ist auszugehen, wenn eine dauerhafte Beschäftigung während der Vorlesungszeit 20 Stunden wöchentlich nicht überschreitet (Ausnahmen sind möglich bei Nacht- oder Wochenendarbeit). In der vorlesungsfreien Zeit kann der zeitliche Umfang ausgeweitet werden.

Eine Versicherungsfreiheit besteht auch bei Jobs mit mehr als 20 Std. wöchentlicher Arbeitszeit, wenn sie von vornherein auf nicht mehr als zwei Monate befristet sind. In diesen Fällen können die Studierenden in der studentischen Kranken- und Pflegeversicherung versichert sein. Die Höhe des Entgelts spielt für die Beurteilung der Versicherungsfreiheit in diesen 3 Bereichen keine Rolle.

Arbeitet jemand jedoch dauerhaft - auch während der Vorlesungszeit - mehr als 20 Std. wöchentlich oder ergibt die Zusammenrechnung mehrerer kurzfristiger Beschäftigungen mit mehr als 20 Std. wöchentlicher Arbeitszeit mehr als 26 Wochen im Jahr, dann besteht Versicherungspflicht als Arbeitnehmer/in. In diesem Fall zahlen dann Studierende und Arbeitgeber jeweils die Hälfte des Beitrags zur Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung

## Unfallversicherung

Studentinnen und Studenten, die in den Ferien oder neben dem Studium arbeiten, sind bei dieser Tätigkeit über ihren Arbeitgeber gesetzlich unfallversichert. Im Falle eines Unfalls während der Tätigkeit oder auf dem Weg zu oder von der Arbeit muss eine Meldung an die zuständige Berufsgenossenschaft über den Arbeitgeber erfolgen.

## Lohnsteuer

In der Regel muss zu Beginn der Tätigkeit beim Arbeitgeber eine Lohnsteuerkarte vorgelegt werden. Die Lohnsteuer bemisst sich nach dem bezogenen Arbeitslohn und den Besteuerungsmerkmalen auf der Lohnsteuerkarte (Steuerklasse, Freibeträge). Den amtlichen Lohnsteuertabellen ist zugrunde gelegt, dass der Arbeitnehmer das ganze Jahr über Arbeitslohn bezieht. So wie bei ledigen Arbeitnehmern z.B. bei der Anwendung der Monatstabelle für das Jahr 2012 bis zu einem Monatslohn von ca. 905 Euro keine Lohnsteuer einzubehalten.

Bei höheren Löhnen wird auch bei Studierenden entsprechend der amtlichen Lohnsteuertabelle Lohnsteuer abgeführt.

Verdient man z.B. 3 Monate lang 1000 Euro pro Monat, wird auf diesen Betrag Lohnsteuer berechnet und einbehalten. Wenn diese 3000 Euro jedoch die einzigen Einkünfte im Jahr sind, wird die Lohnsteuer voll wieder erstattet. Bei einer nur vorübergehenden Tätigkeit wird deshalb auf das Jahr gesehen zuviel Lohnsteuer einbehalten

Diese Überzahlung erstattet das Finanzamt nach Ablauf des Kalenderjahres im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung.

Studierende sind im Steuerrecht anderen Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen gleich gestellt. D.h. sie müssen - bei entsprechenden Einkünften - genauso Einkommensteuer bezahlen, können sich aber ebenso zu viel gezahlte Steuer auf dem Wege der Einkommensteuererklärung zurückholen.

Dabei können dann auch Ausgaben geltend gemacht werden, die sich steuermindernd auswirken.

Was ist bei der Einkommenssteuererklärung zu berücksichtigen:

Allgemein bekannt ist sicher die **Werbungskostenpauschale**. ab 2012 in Höhe von 1000 Euro. Ohne Nachweis werden in jedem Fall 1000 Euro vom Jahresbruttolohn abgezogen. Entstehen tatsächlich jedoch höhere Kosten in Verbindung mit der Erwerbstätigkeit (z.B. Fahrkosten, Arbeitskleidung, Arbeitsmittel, Bewerbungskosten etc.), dann müssen diese Kosten vom 1. Euro an nachgewiesen werden und werden nach Prüfung durch das Finanzamt von den Bruttoeinkünften abgezogen.

Auch bei **Sonderausgaben** gibt es Pauschalen:

- für **Vorsorgeaufwendungen** (Zahlungen an Versicherungen) - die Berechnung ist äußerst kompliziert und wird vom Finanzamt automatisch anhand des in der Steuererklärung angegebenen Lohns berechnet.

- für **übrige Sonderausgaben** - ohne Nachweis wird automatisch 36 Euro für Ledige und 72 Euro für Verheiratete gewährt. Aber unter diesem Punkt können Studierende sowohl Steuerberatungskosten,

Kirchensteuer, Spenden und auch ihre Aufwendungen für das Studium nachweisen (z.B. Semestergebühren, Fachliteratur, Fahrtkosten zur Uni, Zinsen für ein Ausbildungsdarlehen, z.B. BAföG-Darlehen).

Als Ausbildungskosten werden pro Jahr maximal 924 Euro bei auswärtig untergebrachten Auszubildenden anerkannt.

Das Steuerrecht ist kompliziert und es gibt umfangreiche Literatur dazu, deshalb sind die diese Erläuterungen nur als allgemeine Hinweise darauf zu verstehen, dass in einem Ferien-Job entrichtete Lohnsteuer nicht unbedingt „verloren“ ist, sondern das manches - wenn auch zeitlich verzögert - wieder zurückkommt.

### **Einkommensanrechnung beim BAföG**

Wer Leistungen nach dem BAföG bezieht, kann in einem Jahr 4800 Euro (Brutto), das sind durchschnittlich 400 Euro pro Monat, dazu verdienen, ohne dass die Ausbildungsförderung gekürzt wird. ACHTUNG: andere Regelung im Praktikum, ggf. beim Amt für Ausbildungsförderung nachfragen!

Der Freibetrag kann sich noch erhöhen für jedes Kind eines Studenten / einer Studentin.

### **Krankenversicherung - Familienversicherung**

Studierende können über ihre Eltern bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres (zuzüglich Zeiten für Wehr- und Zivildienst) in der gesetzlichen Krankenkasse unentgeltlich mitversichert sein. Allerdings darf in diesem Fall das regelmäßige mtl. Einkommen aus einer geringfügigen Beschäftigung der bzw. des Studierenden nicht mehr als 400 Euro betragen. Bei anderen Einkünften (.z.B. Zinserträge etc.) darf das Einkommen 365 Euro nicht übersteigen. Die eigene studentische Krankenversicherung kommt dann zum Tragen, wenn das monatliche Einkommen höher als 400 Euro ist, die Arbeitszeit aber 20 Wochenstunden (während der Vorlesungszeit) nicht überschreitet, oder bei einer längeren wöchentlichen Arbeitszeit mehrere kurzfristige Beschäftigungen zusammen gerechnet nicht mehr als 26 Wochen im Jahr ausmachen.

### **Kindergeld**

Die bisherige Prüfung der Einkommen der Kinder entfällt ersatzlos ab 2012. Kinder unter 25 Jahren, die sich in einer ersten Berufsausbildung oder in einem Erststudium befinden, werden ab 2012 ohne weitere Voraussetzungen stets als Kind berücksichtigt.

Bei einer zweiten Ausbildung fallen Kindergeld bzw. Kinderfreibeträge nur weg, wenn das Kind neben der Ausbildung noch eine Erwerbstätigkeit von über 20 Wochenstunden ausübt.

Für die Eltern entfallen die Nachweispflichten. Zudem erhalten sie künftig noch Kindergeld für Kinder in bezahlten Ausbildungsgängen (z.B. Azubis im dritten Lehrjahr) oder für Kinder, die während ihres Studiums BAföG erhalten, Ferien- oder Nebenjobs annehmen oder z.B. eine Halbwaisenrente beziehen.

Für 2011 gilt aber noch die Regelung, dass Eltern für ihre studierenden Kinder nur dann Kindergeld erhalten, wenn das Einkommen der Kinder (nach Abzug der Werbungskosten von mind. 920 € und ggf. entrichteter Sozialversicherungsbeiträgen) für 2011 nicht höher als 8004 Euro im Jahr ist. Zum eigenen Einkommen zählt sowohl der eigene Verdienst, als auch der Zuschussanteil der Ausbildungsförderung, Stipendien aus öffentlichen Mitteln, Waisengeld/-rente und Zinserträge.

Zu beachten: die Kindergeldberechtigung ist u.U. entscheidend für die Lohnsteuerklasse der Eltern, außerdem ist an die Kindergeldberechtigung die Beihilfeberechtigung (Krankenversicherungsschutz über verbeamtete Eltern) gebunden.

Weitere Fragen zu diesem Thema beantworten Ihnen die Mitarbeiter/innen Ihrer Krankenkasse oder die Mitarbeiterinnen der Sozialberatung des Studentenwerks Schleswig-Holstein

Kiel: Frau Dita Ogurreck  
Büro in der Mensa II, Leibnizstr. 12  
Tel.: 0431 / 8816-230  
Mo. tel. Voranmeldung,  
Di. und Mi. 9.00 bis 12.00  
Do. 10.00 bis 14.00  
Fr. 10.00 bis 12.00

Flensburg: Frau Elisabeth Sebald  
Büro in der Mensa, Raum 205, Kanzleistr. 94  
Tel.: 0461 / 805-1944  
Di. und Do. 13.00 - 15.00 Uhr

Heide: bitte wenden Sie sich an Frau Ogurreck oder eine der anderen Sozialberaterinnen

Lübeck: Frau Tina Grell  
Büro in der Mensa Raum 43, Mönkhofer Weg 241  
Tel.: 0451 / 500-5942  
Di 10.00 bis 14.00 Uhr

Die Angaben wurden sorgfältig zusammengetragen und geprüft. Für die Verbindlichkeit und Vollständigkeit der Angaben kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

**Ihr Studentenwerk Schleswig-Holstein**

Bearbeitung: Dita Ogurreck

Januar 2012